

62. Beweislast, wenn der Lagerhalter wegen Beschädigung des Gutes, dessen Lagerung er übernommen hatte, in Anspruch genommen wird. Maßstab für die Sorgfalt, die der Lagerhalter aufzuwenden hat.

I. Zivilsenat. Urt. v. 8. November 1906 i. S. F. u. Gen. (Rl.) w. E. & Co. (Bekl.) u. Freihafen-Lagerhaus-Gesellsch. (Nebeninterv.).  
Rep. I. 125/06.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger zu 1, Professor F., und der Rentner C., Rechtsvorgänger des Klägers zu 2, übergaben auf Grund getroffener Abmachungen ein von dem ersteren hergestelltes, die Stadt Neapel darstellendes Rundgemälde Mitte Januar 1896 der Beklagten zur Lagerung. Das Gemälde, das im Jahre 1895 in Hamburg auf dem Heiligengeistfelde als Panorama ausgestellt gewesen war, hatte eine Länge von 115 m und eine Breite von 15 m und war in einer hölzernen Kiste von etwa 15 m Länge, 85 cm Breite und 1 m Höhe verpackt. Die Beklagte, die für einen Gegenstand von solcher Größe keinen Lagerraum hatte, hatte ihrerseits von der Hamburger Freihafenlagerhausgesellschaft, der jetzigen Nebenintervenientin, für die Lagerung einen Platz in deren Kaispeicher B angewiesen erhalten, und in diesen wurde die Kiste verbracht. Die Kiste blieb bis April 1900 im Speicher liegen; dann wurde sie auf Anordnung der Kläger nach Budapest geschickt, wo das Bild gleichfalls ausgestellt werden sollte. Hier stellte sich bei der Öffnung der Kiste und Abwicklung

des Bildes heraus, daß es zu einem großen Teile durch Schimmelpilz verdorben war; teils war die Farbe verblichen, teils die Leinwand verfault, teils waren Löcher gerissen, wie bei der auf Veranlassung der Kläger am 19./20. Mai 1900 vorgenommenen gerichtlichen Besichtigung durch Sachverständige festgestellt wurde. Das Gemälde wurde darauf, da die Kläger sich durch Vertrag zu dessen Ausstellung verpflichtet hatten, einstweilen ausgebessert und in diesem Zustande ausgestellt. Die Kläger machten für den entstandenen Schaden (Kosten der Ausbesserung und Verderb des Gemäldes) die Beklagte verantwortlich, indem sie behaupteten, daß der Kailspeicher B, in dem Waren der verschiedensten Art lagerten, feucht und ohne Ventilation, und dadurch das Gemälde selbst feucht geworden, verschimmelt und verfault sei. Die Beklagte bestritt das Vorbringen der Kläger und behauptete ihrerseits, der Speicher B sei trocken, gut ventiliert und ebenso beschaffen wie der Speicher A, in dem sie früher die F.'schen Gemälde längere Zeit und ohne Schaden gelagert habe. Der Verderb sei allein dadurch verursacht, daß das Gemälde naß verpackt sei; vermutlich sei es vor dem Aufrollen ganz oder teilweise abgewaschen, oder es sei vorher durch Regen oder durch das Aushängen in dem feuchten Panoramagebäude bei nasser Witterung feucht geworden.

Vom Landgericht wurde nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen, und die Berufung der Kläger hatte keinen Erfolg. Die Revision führte zur Aufhebung des oberlandesgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen:

... „In der Sache selbst geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß es sich um ein Lagergeschäft handelt, durch das die Beklagte sich zur Aufbewahrung eines Gemäldes, wenn schon eines in verschlossener Kiste ihr übergebenen Gemäldes, verpflichtet hatte. Das Lagergeschäft ist im Jahre 1896 geschlossen, und es ist daher auch darin dem Berufungsgericht zuzustimmen, daß der Streit der Parteien nach dem vor dem 1. Januar 1900 in Hamburg in Geltung gewesenen Recht zu entscheiden ist.

Die weitere Sachbeurteilung des Berufungsgerichts muß jedoch in mehrfacher Richtung für rechtsirrig erachtet werden. Die Parteien streiten darüber, ob der Schaden, den das aufbewahrte Gemälde erlitten hat, darauf zurückzuführen ist, daß der Lagerraum, in dem

es aufbewahrt wurde, ein für die Aufbewahrung von Gemälden ungeeigneter Raum war, oder darauf, daß das Gemälde zur Zeit der Einlagerung feucht war. Vom Berufungsgericht ist festgestellt, daß der Lagerraum, der Kasispeicher B, wegen nicht völliger Trockenheit, und weil er nicht genügend gelüftet werden konnte, zur Aufbewahrung von Gemälden ungeeignet war. Gleichwohl weist es die Klage ab, und zwar aus zwei Gründen: einmal deshalb, weil von den Klägern der Beweis, daß das Gemälde sich bei der Einlagerung in ordnungsmäßigem, d. h. in trockenem, Zustande befunden habe, nicht erbracht sei, und es schon darum dem erhobenen Schadensersatzansprüche an dem erforderlichen Rechtsgrunde fehle; zweitens deshalb, weil die Beklagte die ihr obliegende Pflicht der Sorgfalt nicht verletzt habe.

Von dem ersten Abweisungsgrund ist zunächst zu sagen, daß er allein die Entscheidung nicht tragen kann. Denn wenn man wegen Nichterbringung des von den Klägern geforderten Beweises zu unterstellen hätte, daß das Gemälde, als es zur Einlagerung übergeben wurde, feucht war, andererseits aber anzunehmen wäre, daß die Beklagte es an der nötigen Sorgfalt hat fehlen lassen, dann müßte doch noch gefragt werden, ob nicht im Fall pflichtmäßigen Handelns der Beklagten das Gemälde ungeachtet der vorhanden gewesenen Feuchtigkeit keinen Schaden genommen oder doch nur einen geringeren Schaden erlitten haben würde.

Es durfte aber ferner, wie mit Recht die Revision rügt, von den Klägern der Beweis, den das Berufungsgericht für nicht geführt hält, überhaupt nicht gefordert werden. Zur Durchführung ihres Anspruchs brauchten die Kläger nur zu beweisen, daß das Gemälde zur Zeit der Einlagerung unbeschädigt war. Steht fest, daß die Beschädigung während der Zeit seiner Aufbewahrung bei der Beklagten eingetreten ist, dann haftet diese für den entstandenen Schaden, sofern sie nicht ihrerseits dargetut, daß die Beschädigung ihre Ursache in einem Umstande hat, für den sie nicht verantwortlich ist. In den Bereich dieses der Beklagten obliegenden Beweises fällt die Hebung des Zweifels, ob etwa der Schade infolge zur Zeit der Einlagerung vorhanden gewesener Feuchtigkeit des Gemäldes, wie sich also wohl sagen läßt, „durch inneren Verderb“ oder „durch einen äußerlich nicht erkennbaren Mangel der Verpackung“, entstanden ist;

bloße Feuchtigkeit des Gemäldes machte dieses noch nicht zu einem beschädigten, sondern war nur ein Zustand, und zwar ein unregelmäßiger Zustand, infolgedessen möglicherweise das Gemälde zu einem beschädigten werden konnte. Daß so, wie dargelegt, die Beweislast zu verteilen ist, würde sich für das heutige Recht aus den §§ 417, 390 (vgl. auch § 456) H.G.B. und aus § 282 B.G.B. ergeben, und ergibt sich für das frühere Recht aus den allgemeinen Grundsätzen des gemeinen Rechts über die Beweislast und aus Art. 367 (vgl. auch Art. 395) A.D.H.G.B.; was nach diesem Art. 367 für den Kommissionär galt, mußte auch für den Lagerhalter gelten. Hervorzuheben ist dabei, daß ein Beweis, wie er hier der Beklagten zugemutet wird, gegebenenfalls auch mittelbar durch den Nachweis geführt werden kann, daß nach Lage der Umstände der Schade sich auf eine andere als die nicht zu vertretende Ursache nicht zurückführen lasse.

Zu beanstanden ist aber auch der zweite Entscheidungsgrund des Berufungsgerichts. Was die Revision hier mit Recht angreift, ist die Annahme, daß die Beklagte in bezug auf die Wahl des Lagerraums die ihr obliegende Pflicht zur Sorgfalt nicht verletzt habe. Das Berufungsgericht meint, die Beklagte habe, da sie nicht Gemäldekonservervator sei, nicht die Fachkenntnisse eines solchen, sondern nur den allgemeinen Sachverstand eines ordentlichen Kaufmanns zu betätigen gehabt. Mit dieser Entgegensetzung wird ein falscher Maßstab angelegt. In der Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuchs (Denkschr. I S. 251, 252; Denkschr. II S. 268) wird es zutreffend für selbstverständlich erklärt, daß bei Bestimmung der Obliegenheiten des Lagerhalters hinsichtlich der Erhaltung des Gutes nicht der Maßstab einer kaufmännischen Sorgfalt im allgemeinen anzulegen sei, es sich vielmehr, wie in anderen Fällen, so auch hier, um diejenige Sorgfalt handele, die einem Unternehmer des betreffenden Geschäftszweiges angesonnen werden müsse. Selbstverständlich war dies auch für das frühere Recht (vgl. Art. 397 A.D.H.G.B.: „Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers“). Aufzuzuwenden hatte hier also die Beklagte die Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters. Nun stützt aber das Berufungsgericht seine Feststellung, daß der von der Beklagten gewählte Lagerraum zur Aufbewahrung von Gemälden nicht geeignet war, in erster Linie auf

das sehr bestimmt lautende Gutachten des dem Kreise der Wagerhalter angehörenden Sachverständigen S., und deshalb ist nicht einzusehen, warum, was dieser wußte und erkannte, die Beklagte nicht zu wissen und zu erkennen brauchte.“ . . .